

## Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **83.555.200 EUR**

ordentlichen Aufwendungen auf **86.287.800 EUR**

außerordentlichen Erträge auf **400.000 EUR**

außerordentlichen Aufwendungen auf **261.400 EUR**

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **91.353.400 EUR**

Auszahlungen auf **112.839.300 EUR**

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **79.413.000 EUR**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **75.201.700 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **11.940.400 EUR**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **36.702.300 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **935.300 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0 EUR**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**16.330.000 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**50.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (1.725.756,00 EUR),
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (862.878,00 EUR) und
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung (1.128.393,00 EUR)

festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

## **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.